



Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Postfach 22 12 53 • 80502 München

Per E-Mail

Regierungen

nachrichtlich:

Bayerischer Gemeindetag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag

— Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen 22-4302.1-2-2	Bearbeiter Herr Dr. Hauser	München 09.10.2018
	Telefon / - Fax 089 2192-3517 / -13517	Zimmer LAZ67-1313	E-Mail Markus.Hauser@stmb.bayern.de

Gesetz zur Förderung des stationsbasierten Carsharing in Bayern

— Anlage

Auszug aus dem Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 91-1-B

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 10. Juli 2018 hat der Bayerische Landtag das Gesetz zur Förderung des stationsbasierten Carsharing in Bayern beschlossen (vgl. LT-Drs. 17/23274). Das Gesetz ist am 1. September 2018 in Kraft getreten.

— Kern des Vorhabens ist die **neue Vorschrift des Art. 18a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)**, die Vorgaben für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Carsharing-Stationen enthält. Die bisherige Vorschrift des Art. 18a a. F. BayStrWG zur unerlaubten Sondernutzung musste aus systematischen Gründen verschoben werden und findet sich nun in Art. 18b BayStrWG. Formulare und andere Materialien, die auf die Vorschrift Bezug nehmen, sollten daher überprüft werden.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 15 **München, den 7. August** **2018**

Datum	Inhalt	Seite
31.7.2018	Bayerisches Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung (Bayerisches Erwachsenenbildungsförderungsgesetz – BayEbFöG) 2239-1-K	662
31.7.2018	Gesetz über die Stiftung Staatstheater Augsburg (AugStG) 282-2-16-WK	667
31.7.2018	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze 86-7-A/G	670
31.7.2018	Gesetz zur Förderung des stationsbasierten Carsharing in Bayern 91-1-B	672
12.7.2018	Verordnung zur Änderung der Ausbildungsordnung Justiz 2038-3-3-17-J	673
20.7.2018	Verordnung zur Änderung der Kommunalhaushaltsverordnungen 2023-1-I, 2023-3-I	674
1.8.2018	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze 86-8-A/G , 800-21-84-A	680

91-1-B

Gesetz zur Förderung des stationsbasierten Carsharing in Bayern

vom 31. Juli 2018

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 375) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu Art. 18 wird folgende Angabe zu Art. 18a eingefügt:

„Art. 18a Sondernutzung für stationsbasiertes Carsharing“.
 - b) Die bisherige Angabe zu Art. 18a wird die Angabe zu Art. 18b.
 - c) In der Angabe zu Art. 68 wird die Angabe „zu Art. 18 ff.“ gestrichen.
2. Nach Art. 18 wird folgender Art. 18a eingefügt

„Art. 18a

Sondernutzung
für stationsbasiertes Carsharing

(1) ¹Unbeschadet der sonstigen straßenrechtlichen Bestimmungen zur Sondernutzung kann die Gemeinde Flächen auf öffentlichen Straßen für stationsbasiertes Carsharing bestimmen und im Wege eines diskriminierungsfreien und transparenten Auswahlverfahrens einem Carsharinganbieter für einen Zeitraum von längstens acht Jahren zur Verfügung stellen. ²Das Auswahlverfahren ist öffentlich bekanntzumachen und kann auch durch ein von der Gemeinde damit beliehenes kommunales Unternehmen erfolgen. ³Die §§ 2, 5 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 3 und 4, Abs. 6 Satz 5 des Carsharinggesetzes gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass sich Verweise auf das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) beziehen. ⁴Art. 18 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Sondernutzungserlaubnis nicht auf Widerruf erteilt werden darf.

(2) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis kann auch davon abhängig gemacht werden, dass der Erlaubnisnehmer umweltbezogene oder solche Kriterien erfüllt, die einer Verringerung des motorisierten Individualverkehrs besonders dienlich sind.“

3. Der bisherige Art. 18a wird Art. 18b und in Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Art. 18“ die Angabe „oder Art. 18a“ eingefügt.
4. In Art. 22a Satz 1 wird nach der Angabe „den Art. 18,“ die Angabe „18a,“ eingefügt.
5. In Art. 32a Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 31“ durch die Angabe „§ 67“ ersetzt.
6. Art. 37 Nr. 2 Buchst. b wird wie folgt gefasst:

„b) eine durchgehende Länge von mindestens 5 km aufweist und auf einer Länge von mehr als 5 v.H. gesetzlich geschützte Biotop mit einer Fläche von mehr als 1 ha, Natura 2000-Gebiete, Nationalparke oder Naturschutzgebiete durchschneidet,“.
7. In Art. 38 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)“ durch die Angabe „BayVwVfG“ ersetzt.
8. In Art. 66 Nr. 2 wird nach der Angabe „Art. 18 Abs. 4“ die Angabe „ , auch in Verbindung mit Art. 18a Abs. 1 Satz 4,“ eingefügt.
9. In der Überschrift des Art. 68 wird die Angabe „zu Art. 18 ff.“ gestrichen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2018 in Kraft.

München, den 31. Juli 2018

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Die neue Vorschrift orientiert sich an der zum 1. September 2017 in Kraft getretenen Regelung des **§ 5 des Gesetzes zur Bevorrechtigung des Carsharing** (Carsharinggesetz – CsgG), wurde jedoch stark verschlankt und ermöglicht über Art. 22a BayStrWG in Verbindung mit kommunalen Satzungen eine für die Städte und Gemeinden flexible Gestaltung. Die Bundesvorschrift gilt für die Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen, der neue Art. 18a BayStrWG für die bayerischen Straßen nach Art. 3 BayStrWG (Ortsdurchfahrten von Staatsstraßen und Kreisstraßen, Gemeindestraßen). Letztere sind in der Fläche von größerer Bedeutung.

Wir geben folgende Hinweise zur Erläuterung:

1. Verfahren

Das Verfahren für Carsharing-Sondernutzungserlaubnisse ist (sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene) zweistufig aufgebaut: Zunächst kann die Gemeinde **Flächen bestimmen**, die sie für geeignet hält. Sie hat dafür einen weiten Gestaltungsspielraum. In einem zweiten Schritt muss ein diskriminierungsfreies und transparentes Verfahren durchgeführt werden, in dem einem Carsharing-Unternehmen exklusive **Flächen zugewiesen** werden. Wie das Verfahren im Detail gestaltet wird, bleibt der Gemeinde freigestellt. In § 5 CsgG wurde ein Verfahren mit Eignungskriterien und Losentscheid geregelt; gleichermaßen ist aber auch ein an eine Vergabeentscheidung angelehntes Verfahren mit Auswahlkriterien denkbar.

Über den neuen Art. 18a Abs. 2 BayStrWG haben die Gemeinden nun die Möglichkeit für die Auswahl und Sondernutzungserlaubnis **Kriterien** heranzuziehen, die über einen Straßenbezug hinausgehen. Namentlich sind das Umweltkriterien (also z. B. Carsharing-Fahrzeuge mit umweltfreundlichem Antrieb) oder Kriterien, die einer Verringerung des motorisierten Individualverkehrs besonders dienlich sind (z. B. besonders attraktive Fahrzeug- oder Tarifangebote).

Ein Sondernutzungsverfahren ist entbehrlich, wenn eine **rein straßenverkehrsrechtliche Lösung** („Carsharing-Schild“) gewählt wird. Mittels einer solchen Beschilderung können Parkflächen allgemein für Carsharing-Fahrzeuge freigehalten werden, nicht jedoch für einen individuellen Anbieter. Je nach Situation vor Ort kann dies jedoch bereits ausreichen, um ein attraktives Angebot zu fördern.

Während in § 5 Abs. 7 Satz 2 CsgG eine Verpflichtung für die Behörde enthält, im Rahmen der Carsharing-Sondernutzungserlaubnis das Benehmen mit dem für die Aufstellung des **Nahverkehrsplans** zuständigen Aufgabenträger im Sinne des § 8 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) herzustellen, wurde auf diese Pflicht in der bayerischen Regelung verzichtet. Eine solche Abstimmung sollte aber im eigenen Interesse jeder Gemeinde an einer verbesserten Vernetzung von Carsharing und ÖPNV liegen. Über die Verweisung in Art. 18a Abs. 1 Satz 3 auf § 5 Abs. 1 Satz 3 CsgG sind Flächen so zu bestimmen, dass u. a. die Belange des ÖPNV nicht beeinträchtigt werden.

Nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG i. V. m. Art. 27a BayVwVfG ist das Auswahlverfahren regelmäßig **im Internet bekanntzumachen**. Ausnahmen sind nur aus besonderen Gründen zulässig.

2. Sondernutzungserlaubnis

Adressat einer Sondernutzungserlaubnis ist nach der Verweisung in Art. 18a Abs. 1 Satz 3 BayStrWG auf § 2 Nr. 1 CsgG ein **Carsharinganbieter**. Dazu („Unternehmen unabhängig von seiner Rechtsform“) gehören ausweislich der Gesetzesbegründung auch Vereins- und Genossenschaftsmodelle (vgl. BT-Drs. 18/11285, S. 32). Durch die Regelungen in der genannten Bundesvorschrift sollen missbräuchliche Versuche, Carsharing-Bevorrechtigungen zu erlangen, verhindert werden (z. B. Carsharing innerhalb einer Familie).

Die Erlaubnis ist zwingend zu **befristen**, Art. 18a Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Satz 4 BayStrWG. Parallel zur Bundesvorschrift gelten hier längstens acht Jahre. Mit Blick auf bereits absehbare Änderungen von Straßen können kürzere Fristen geboten sein. Durch Art. 18a Abs. 1 Satz 4 BayStrWG wird lediglich die Widerruflichkeit nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG ausgeschlossen. Ein Widerruf nach den übrigen Vorschriften bleibt möglich.

Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Ermäßigung von oder gar ein Verzicht auf die Erhebung von **Sondernutzungsgebühren** beihilfenrechtliche Relevanz hat. Bei der Bemessung der für einen konkreten Stellplatz angemessenen Gebührenhöhe wird der Gemeinde allerdings ein weiter Spielraum zuzubilligen sein. Für die Bemessung der Gebühr ist grds. Art. 18 Abs. 2a Satz 5 BayStrWG maßgeblich.

Bauliche Vorkehrungen im Zusammenhang mit der Carsharing-Fläche können Bestandteil der Sondernutzungserlaubnis sein. Das gilt auch für Ladeinfrastruktur für elektrisch betriebene Fahrzeuge. Eine eigene Vorschrift wie § 5 Abs. 8 CsgG ist dazu nicht erforderlich. Art. 18 Abs. 4 BayStrWG findet Anwendung.

3. Sonstiges

Zum aktuellen Zeitpunkt sind die nach CsgG vorgesehenen straßenverkehrsrechtlichen Regelungen zu **Beschilderung und Fahrzeugkennzeichnung** noch nicht erfolgt. Der Bund befindet sich zu Änderungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) noch in Abstimmungen.

Die Regierungen werden gebeten, die Landratsämter, Städte und Gemeinden in geeigneter Weise zu informieren. Dieses Schreiben wird in die zentrale Ablage der Ministerialschreiben aufgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Frisch
Ministerialdirigentin